



aap Implantate AG

Berlin

- WKN 506 660 -
- ISIN DE0005066609 -

Wir laden unsere Aktionäre zu der
am Montag, dem 29. September 2008, 11.00 Uhr
im Best Western Hotel Steglitz International,
Albrechtstr. 2, 12165 Berlin
stattfindenden

ordentlichen Hauptversammlung

ein.

Tagesordnung

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und Konzernabschlusses, des Lageberichts und des Konzernlageberichts mit dem Bericht des Aufsichtsrats sowie des erläuternden Berichtes zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB für das Geschäftsjahr 2007**

Die vorstehenden Unterlagen liegen in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aus, stehen im Internet unter www.aap.de zum Download bereit und werden den Aktionären auf Verlangen kostenfrei übersandt.

- 2. Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2007**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands Entlastung für das Geschäftsjahr 2007 zu erteilen.

- 3. Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats Entlastung für das Geschäftsjahr 2007 zu erteilen.

- 4. Beschlussfassung über die Zustimmung zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der aap Biomaterials Verwaltungs-GmbH**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 15. August 2008 entsprechend § 291 Abs. 1 Satz 1 AktG der Gesellschaft als herrschendem Unternehmen mit der im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt zu HRB 32569 eingetragenen aap Biomaterials Verwaltungs-GmbH, mit Sitz in Dieburg, als beherrschtem Unternehmen, wird zugestimmt.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag hat folgenden wesentlichen Inhalt:

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

I. Voraussetzungen

1. Die im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg zu HRB 64083 B eingetragene aap Implantate AG, mit Sitz in Berlin, („aap“) ist alleinige Gesellschafterin der im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt zu HRB 32569 eingetragenen aap Biomaterials Verwaltungs-GmbH, mit Sitz in Dieburg, („aap Bio“). Das Stammkapital der aap Bio von 51.000,00 DM ist voll eingezahlt.
2. aap Bio als persönlich haftende Gesellschafterin und aap als Kommanditistin mit einer Hafteinlage von 95.000,00 EUR sind die alleinigen Gesellschafter der im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt zu HRA 32048 eingetragenen aap Biomaterials GmbH & Co. KG, mit Sitz in Dieburg („aap Bio KG“). Die aap Bio KG wird auf die aap Bio verschmolzen werden, so dass Vermögen, Schulden und Schuldverhältnisse der aap Bio KG im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf aap Bio übergehen. aap Bio wird den Geschäftsbetrieb der aap Bio KG fortführen.

Im Zuge der Verschmelzung wird aap ein weiterer Geschäftsanteil an aap Bio gewährt.

II. Vereinbarungen

§ 1 Leitung

aap Bio unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der aap, so dass aap insbesondere berechtigt ist, der Geschäftsführung der aap Bio Weisungen zu erteilen.

§ 2 Gewinnabführung

1. aap Bio verpflichtet sich, ihren gesamten Gewinn an aap abzuführen. Abzuführen ist - vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Abs. 2 - der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr.
2. aap Bio kann mit Zustimmung der aap Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in Gewinnrücklagen einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete Gewinnrücklagen sind auf Verlangen der aap aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der

Auflösung von Rücklagen, die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

§ 3 Verlustübernahme

1. Bei aap Bio während der Vertragsdauer entstehende Jahresfehlbeträge hat die aap entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in der jeweils gültigen Fassung zu übernehmen, soweit diese nicht dadurch ausgeglichen werden, dass den Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.
2. Für den von aap auszugleichenden Jahresfehlbetrag der aap Bio ist das Ergebnis der Handelsbilanz der aap Bio ohne Berücksichtigung des Anspruchs auf Verlustausgleich maßgebend.
3. Ein Verzicht oder Vergleich über den Verlustausgleichsanspruch der aap Bio ist unzulässig, wenn und soweit nicht die Voraussetzungen des § 302 AktG vorliegen.

§ 4 Laufzeit

1. Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmungen der Hauptversammlung der aap und der Gesellschafterversammlung der aap Bio abgeschlossen. Der Vertrag wird wirksam mit der Eintragung in das Handelsregister der aap Bio und gilt hinsichtlich der Verpflichtungen gem. §§ 2 und 3 für das ganze Geschäftsjahr, in dem die Eintragung in das Handelsregister der aap Bio erfolgt. Die aus § 1 folgenden Pflichten entstehen mit Eintragung des Vertrages im Handelsregister.
2. Der Vertrag wird für die Zeit bis zum Ablauf 31. Dezember 2013, mindestens aber für die Dauer von fünf Jahren ab Eintragung des Vertrages im Handelsregister der aap Bio, abgeschlossen. Wird der Vertrag nicht mit einer Frist von 6 Monaten vor Ablauf gekündigt, verlängert er sich jeweils um ein Kalenderjahr.
3. Der Vertrag kann vor Beendigung gemäß Abs. 2 ordentlich mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn aap nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte an aap Bio zusteht.
4. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund jederzeit gekündigt werden.
5. Eine Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

§ 5 Allgemeine Bestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder unanwendbar sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit und Anwendbarkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder unanwendbaren Regelung gilt eine solche, die dem von den Parteien Gewollten möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken.
2. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieses Schriftformerfordernisses.

In den Geschäftsräumen der Gesellschaft liegen folgende Unterlagen zur Einsicht der Aktionäre aus:

- der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag;
- der gemeinsame Bericht des Vorstandes der aap Implantate AG und der Geschäftsführung der aap Biomaterials Verwaltungs-GmbH über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag;
- die Jahresabschlüsse und Lageberichte der aap Implantate AG sowie die Jahresabschlüsse der aap Biomaterials Verwaltungs-GmbH und der aap Biomaterials GmbH & Co. KG jeweils für die Geschäftsjahre 2005, 2006 und 2007.

Auf Verlangen erhält jeder Aktionär kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen. Die Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung ausgelegt.

5. Beschlussfassung über die Zustimmung zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der aap bio implants markets GmbH

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 15. August 2008 entsprechend § 291 Abs. 1 Satz 1 AktG der Gesellschaft als herrschendem Unternehmen mit der im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf zu HRB 56909 eingetragenen aap bio implants markets GmbH, mit Sitz in Düsseldorf, als beherrschtem Unternehmen, wird zugestimmt.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag hat folgenden wesentlichen Inhalt:

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

I. Voraussetzungen

Die im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg zu HRB 64083 B eingetragene aap Implantate AG, mit Sitz in Berlin, („**aap**“) ist mit einem Geschäftsanteil von 25.000,00 EUR alleinige Gesellschafterin der im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf zu HRB 56909 eingetragenen aap bio implants markets GmbH, mit Sitz in Düsseldorf, („**aap bim**“). Das Stammkapital der aap bim ist voll eingezahlt.

II. Vereinbarungen

§ 1 Leitung

aap bim unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der aap, so dass aap insbesondere berechtigt ist, der Geschäftsführung der aap bim Weisungen zu erteilen.

§ 2 Gewinnabführung

1. aap bim verpflichtet sich, ihren gesamten Gewinn an aap abzuführen. Abzuführen ist - vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Abs.

2 - der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr.

2. aap bim kann mit Zustimmung der aap Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in Gewinnrücklagen einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete Gewinnrücklagen sind auf Verlangen der aap aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Rücklagen, die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

§ 3

Verlustübernahme

1. Bei aap bim während der Vertragsdauer entstehende Jahresfehlbeträge hat die aap entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in der jeweils gültigen Fassung zu übernehmen, soweit diese nicht dadurch ausgeglichen werden, dass den Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.
2. Für den von aap auszugleichenden Jahresfehlbetrag der aap bim ist das Ergebnis der Handelsbilanz der aap bim ohne Berücksichtigung des Anspruchs auf Verlustausgleich maßgebend.
3. Ein Verzicht oder Vergleich über den Verlustausgleichsanspruch der aap bim ist unzulässig, wenn und soweit nicht die Voraussetzungen des § 302 AktG vorliegen.

§ 4

Laufzeit

1. Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmungen der Hauptversammlung der aap und der Gesellschafterversammlung der aap bim abgeschlossen. Der Vertrag wird wirksam mit der Eintragung in das Handelsregister der aap bim und gilt hinsichtlich der Verpflichtungen gem. §§ 2 und 3 für das ganze Geschäftsjahr, in dem die Eintragung in das Handelsregister der aap bim erfolgt. Die aus § 1 folgenden Pflichten entstehen mit Eintragung des Vertrages im Handelsregister.
2. Der Vertrag wird für die Zeit bis zum Ablauf 31. Dezember 2013, mindestens aber für die Dauer von fünf Jahren ab Eintragung des Vertrages im Handelsregister der aap bim, abgeschlossen. Wird der Vertrag nicht mit einer Frist von 6 Monaten vor Ablauf gekündigt, verlängert er sich jeweils um ein Kalenderjahr.
3. Der Vertrag kann vor Beendigung gemäß Abs. 2 ordentlich mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn aap nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte an aap bim zusteht.
4. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund jederzeit gekündigt werden.
5. Eine Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

§ 5

Allgemeine Bestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder unanwendbar sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit und Anwendbarkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder unanwendbaren Regelung gilt eine solche, die dem von den Parteien Gewollten möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken.
2. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieses Schriftformerfordernisses.

In den Geschäftsräumen der Gesellschaft liegen folgende Unterlagen zur Einsicht der Aktionäre aus:

- der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag;
- der gemeinsame Bericht des Vorstandes der aap Implantate AG und der Geschäftsführung der aap bio implants markets GmbH über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag;
- die Jahresabschlüsse und Lageberichte der aap Implantate AG für die Geschäftsjahre 2005, 2006 und 2007 und der bisher einzige Jahresabschluss der aap bio implants markets GmbH für das Geschäftsjahr 2007.

Auf Verlangen erhält jeder Aktionär kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen. Die Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung ausgelegt.

6. Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Gewährung von Aktienoptionen und die Schaffung eines bedingten Kapitals zur Bedienung des aap-Aktienoptionsplans 2008 und Satzungsänderungen

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

a) Ermächtigung zur Gewährung von Aktienoptionen

Der Vorstand und – soweit Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft zu den berechtigten Personen gehören - der Aufsichtsrat der Gesellschaft werden ermächtigt, bis zum 28. September 2013 für diejenigen Personen, die einer der in nachstehender Ziffer 1 genannten Personengruppe angehören, Aktienoptionsprogramme aufzulegen und bis zu 1.200.000 Stück Aktienoptionen mit Bezugsrechten auf jeweils eine Stückaktie der Gesellschaft mit einer Laufzeit von bis zu fünf Jahren ab dem Ausgabetag im Sinne der nachstehenden Ziffer 3 zu gewähren. Ein Bezugsrecht der Aktionäre der Gesellschaft besteht nicht. Die Aktienoptionen können auch von einem Kreditinstitut mit der Verpflichtung übernommen werden, sie nach Weisung der Gesellschaft an die einzelnen, gemäß nachstehender Ziffer 1 berechtigten Personen zu übertragen; auch in diesem Fall können die Optionen nur von der berechtigten Person selbst ausgeübt werden. Die Erfüllung der ausgeübten Optionsrechte kann nach Wahl der Gesellschaft entweder durch Ausnutzung des unter nachstehend lit. b) zur Beschlussfassung vorgeschlagenen bedingten Kapitals oder durch eigene Aktien der Gesellschaft erfolgen. Die Gewährung der Optionen zum Bezug von Aktien der Gesellschaft und die Ausgabe dieser Aktien erfolgt gemäß folgenden Bestimmungen:

(1) Berechtigte Personen

Berechtigt zum Erwerb der Aktienoptionen und berechtigt zum Bezug von Aktien der Gesellschaft sind

- (i) die Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft,
- (ii) die ausgewählten Führungskräfte der Gesellschaft sowie die Mitglieder der Geschäftsführung – diese nur, wenn sie am Ausgabetag nicht zugleich als Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft gemäß (i) berechtigt sind – und ausgewählte Führungskräfte der mit der Gesellschaft im Sinne des § 15 AktG verbundenen Unternehmen (im Folgenden „**verbundene Unternehmen**“),
- (iii) Arbeitnehmer der Gesellschaft und der verbundenen Unternehmen.

Das Gesamtvolumen der Optionsrechte verteilt sich wie folgt:

bis zu 800.000 Stück Aktienoptionen:	auf die Vorstandsmitglieder der Gesellschaft,
bis zu 200.000 Stück Aktienoptionen:	auf die ausgewählten Führungskräfte der Gesellschaft sowie die Mitglieder der Geschäftsführung – diese nur, wenn sie am Ausgabetag nicht zugleich als Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft gemäß (i) berechtigt sind – und ausgewählte Führungskräfte der verbundenen Unternehmen,
bis zu 200.000 Stück Aktienoptionen:	auf die Arbeitnehmer der Gesellschaft und der verbundenen Unternehmen.

Über die Ausgabe von Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstandes ist jährlich im Anhang des Jahresabschlusses unter Angabe der Namen der begünstigten Vorstandsmitglieder und der jeweiligen Anzahl der an diese ausgegebenen Aktienoptionen zu berichten. Dasselbe gilt für die Anzahl der von den Mitgliedern des Vorstandes im jeweils abgelaufenen Geschäftsjahr ausgeübten Bezugsrechte aus Aktienoptionen, die dabei gezahlten Ausübungspreise sowie die Zahl der von Vorstandsmitgliedern zum Jahresabschluss noch gehaltenen Aktienoptionen.

(2) Recht zum Bezug von Aktien

Jede Aktienoption gewährt dem Inhaber der Option das Recht, eine auf den Inhaber lautende Stückaktie der Gesellschaft gegen Zahlung des Ausübungspreises gemäß Ziffer 4 zu erwerben. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an am Gewinn teil, für das zum Zeitpunkt der Ausübung des Bezugsrechts noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist.

(3) Erwerbszeiträume

Die Ausgabe der Aktienoptionen soll in nicht weniger als drei Jahrestanchen erfolgen, mit der Maßgabe, dass keine Tranche mehr als 50 % des Gesamtvolumens umfasst. Die Aktienoptionen können an die berechtigten Personen nur jeweils zwischen dem 10. und dem 20. Börsentag nach Veröffentlichung der Quartals- oder Jahresabschlüsse der Gesellschaft ausgegeben werden (der Tag, an dem die von der Gesellschaft unterzeichnete Optionsvereinbarung an den Berechtigten ausgehändigt wird, wird als der "Ausgabetag" bezeichnet).

(4) Ausübungspreis

Der bei der Ausübung der jeweiligen Option für eine Stückaktie zu entrichtende Ausübungspreis entspricht dem Durchschnittswert der Schlussauktionspreise der Aktie der aap Implantate AG im XETRA-Handel (oder einem an die Stelle des XETRA-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse in Frankfurt am Main während der letzten 20 Börsentage vor dem Ausgabetag, mindestens jedoch dem geringsten Ausgabebetrag nach § 9 Abs. 1 AktG und liegt mithin nicht unter dem auf jede Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00.

(5) Anpassung bei Kapitalmaßnahmen

Die Optionsbedingungen können für den Fall von Maßnahmen während der Laufzeit der Aktienoptionen, die den Wert der Optionen beeinflussen (Kapitalerhöhung unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechts für Aktionäre der Gesellschaft, Veräußerung von eigenen Aktien, Ausgabe von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten auf Aktien der Gesellschaft), Anpassungen des Ausübungspreises und/oder des Bezugsverhältnisses vorsehen. Eine Ermäßigung erfolgt nicht, wenn der berechtigten Person ein unmittelbares oder mittelbares Bezugsrecht auf die neuen Aktien oder eigenen Aktien oder neuen Schuldverschreibungen eingeräumt wird, das sie so stellt, als hätte sie die Option ausgeübt. Die Optionsbedingungen können darüber hinaus eine Anpassung der Optionsrechte für den Fall einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und Kapitalherabsetzung, im Falle einer Neustückelung der Aktien (Aktiensplit) oder einer Zusammenlegung von Aktien sowie bei Boni und außerordentlichen Bar- und/oder Sachausschüttungen entsprechend den Usancen an der deutschen und an internationalen Terminbörsen vorsehen. § 9 Abs. 1 AktG bleibt unberührt.

(6) Erfolgsziele

Aus den Aktienoptionen können Bezugsrechte nur ausgeübt werden, wenn der Durchschnittswert der Schlussauktionspreise der Aktie der aap Implantate AG im XETRA-Handel (oder einem an die Stelle des XETRA-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse in Frankfurt am Main während der letzten 20 Börsentage vor dem Tag der Ausübung des Bezugsrechts aus den Aktienoptionen mindestens 20 % über dem Ausübungspreis liegt (absolute Hürde).

(7) Wartezeiten

Die den einzelnen berechtigten Person jeweils gewährten Optionsrechte können frühestens nach Ablauf einer Wartezeit von zwei Jahren ab dem jeweiligen Ausgabetag ausgeübt werden. Dabei können - jeweils frühestens - zwei Jahre nach dem Ausgabebetrag 25 %, drei Jahre nach dem Ausgabebetrag weitere 25 %, vier Jahre nach dem Ausgabebetrag weitere 25 % und fünf Jahre nach dem Ausgabebetrag die letzten 25 % ausgeübt werden.

(8) Ausübungszeiträume

Nach Ablauf der vorstehenden Wartezeiten können die Bezugsrechte aus den Aktienoptionen jederzeit ausgeübt werden, jedoch nicht innerhalb folgender Zeiträume:

- in der Zeit ab dem letzten Tag, an dem sich Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung der Gesellschaft anmelden können, bis zum dritten Bankarbeitstag in Frankfurt am Main nach dieser Hauptversammlung;
- in der Zeit ab dem Tag der Veröffentlichung eines Bezugsangebotes auf neue Aktien oder auf Schuldverschreibungen mit Wandel- und/oder Optionsrechten

auf Aktien der Gesellschaft in einem Pflichtblatt der Wertpapierbörse in Frankfurt am Main bis zum Tage, an dem die Bezugsfrist endet;

- in der Zeit von vier Wochen vor der Veröffentlichung des jeweiligen Quartals- oder Jahresabschlusses.

(9) Persönliches Recht

Die Aktienoptionen können nur durch die berechtigte Person selbst ausgeübt werden. Dies gilt auch dann, wenn die Aktienoptionen von einem Kreditinstitut mit der Verpflichtung übernommen werden, sie nach Weisung der Gesellschaft an die einzelnen berechtigten Personen zu übertragen. Die Verfügung über die Aktienoptionen ist ausgeschlossen, insbesondere sind sie nicht übertragbar. Die Aktienoptionen sind jedoch vererblich. Die Optionsbedingungen können abweichend hiervon besondere Regelungen vorsehen für den Fall, dass die berechtigte Person verstirbt oder in den Ruhestand tritt oder ihr Anstellungs- bzw. Arbeitsverhältnis mit der Gesellschaft bzw. dem verbundenen Unternehmen in sonstiger nicht kündigungsbedingter Weise endet oder das verbundene Unternehmen aus der aap-Gruppe ausscheidet.

(10) Verfall

- (a) Die Aktienoptionen verfallen sechs Jahre nach dem Ausgabetag.
- (b) Nicht ausgeübte Aktienoptionen erlöschen des Weiteren beim Zugang der schriftlichen Kündigung der Optionsrechtsvereinbarung durch die Gesellschaft. Eine solche Kündigung, die mit einer Frist von einem Monat erfolgen kann, ist möglich, wenn entweder von einem Gläubiger des Bezugsberechtigten die Zwangsvollstreckung in seine Aktienoptionen betrieben wird, wenn über das Vermögen des Bezugsberechtigten das Insolvenzverfahren eröffnet wird, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder wenn der Bezugsberechtigte wesentliche Pflichten nach dem Gesetz, der Satzung der Gesellschaft oder seinem Anstellungsvertrag mit der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen oder der Optionsrechtsvereinbarung verletzt.
- (c) Nicht ausgeübte Aktienoptionen erlöschen außerdem, sobald das jeweilige Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit dem Bezugsberechtigten - sei es als Mitglied des Vorstands, ausgewählte Führungskraft oder Arbeitnehmer der Gesellschaft oder als Geschäftsführer, ausgewählte Führungskraft oder Arbeitnehmer eines verbundenen Unternehmens - gekündigt oder aufgehoben wird oder aus sonstigen Gründen, insbesondere durch Zeitablauf endet; bei Kündigung oder Aufhebung ist der Zeitpunkt des Zugangs der Kündigungserklärung oder der des wirksamen Abschlusses der Aufhebungsvereinbarung maßgebend, auch wenn die Beendigungswirkung erst in der Zukunft eintritt. Die einem Mitglied des Vorstands der Gesellschaft oder der Geschäftsführung eines verbundenen Unternehmens in dieser Eigenschaft gewährten Aktienoptionen erlöschen auch mit dessen Amtsniederlegung oder der Abberufung dieses Vorstandsmitglieds oder dieses Mitglieds der Geschäftsführung des verbundenen Unternehmens.
- (d) Sofern die Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses bei der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen mit der Aufnahme eines neuen Dienst- oder Arbeitsverhältnisses bei der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen im Zusammenhang steht, verfallen die einem Bezugsberechtigten eingeräumten Aktienoptionen jedoch nicht. Entsprechendes gilt für die Beendigung der Organstellung, wenn im Zusammenhang damit eine Neubestellung in der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen erfolgt.

- (e) Die einem Bezugsberechtigten eingeräumten Aktienoptionen verfallen ferner nicht, wenn sein Dienst- oder Arbeitsverhältnis durch Erreichen der Altersgrenze oder durch Invalidität oder Tod endet. In diesen Fällen kann der Optionsberechtigte bzw. können die Erben des verstorbenen Optionsberechtigten die Optionsrechte nach Ablauf der Wartezeit nach Ziffer 7 Satz 1 und unter Beachtung der Staffelung gemäß Ziffer 7 Satz 2 innerhalb des jeweils nächsten Ausübungszeitraums ausüben. Werden sie nicht in diesem Ausübungszeitraum ausgeübt, erlöschen sie.

(11) Barausgleich

Anstelle des Bezugs neuer Aktien kann dem Berechtigten ein Barausgleich gewährt werden. Über die Ausübung des Wahlrechts entscheidet der Vorstand, soweit Vorstandsmitglieder betroffen sind, der Aufsichtsrat. Der Barausgleich entspricht der Differenz zwischen dem Ausübungspreis und dem Durchschnittswert der Schlussauktionspreise der Aktie der aap Implantate AG im XETRA-Handel (oder einem an die Stelle des XETRA-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse in Frankfurt am Main während der letzten 20 Börsenhandelstage vor dem Tag der Ausübung des Bezugsrechtes aus den Aktienoptionen.

(12) Regelung der Einzelheiten

Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten für die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital und die weiteren Bedingungen des Aktienoptionsprogramms einschließlich der Optionsbedingungen für die berechtigten Personengruppen festzulegen; abweichend hiervon entscheidet für die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft auch insoweit der Aufsichtsrat der Gesellschaft. Zu diesen weiteren Einzelheiten gehören insbesondere Bestimmungen über die Aufteilung der Optionsrechte innerhalb der berechtigten Personengruppen, den Ausgabetag innerhalb des vorgegebenen Zeitraums, das Verfahren für die Zuteilung an die einzelnen berechtigten Personen und die Ausübung der Optionsrechte sowie weitere Verfahrensregelungen.

b) Bedingtes Kapital

Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu EUR 1.200.000 bedingt erhöht durch Ausgabe von bis zu 1.200.000 Stück neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien der Gesellschaft mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie ausgegeben wurden (bedingtes Kapital 2008/I).

Das bedingte Kapital 2008/I dient der Erfüllung von ausgeübten Optionsrechten, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 29. September 2008 gemäß vorstehendem lit. a) bis zum 28. September 2013 gewährt werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der Aktienoptionen von ihrem Recht zum Bezug von Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen, und die Gesellschaft zur Erfüllung der Optionsrechte keine eigenen Aktien gewährt. Die Ausgabe der Aktien aus dem bedingten Kapital 2008/I erfolgt zu dem gemäß lit. a) Ziffer 4 bestimmten Ausübungspreis.

c) Satzungsänderung

Derzeit ist aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung vom 30.06.2006 in § 5 Abs. 6 (vormals Abs. 5) der Satzung der Gesellschaft ein bedingtes Kapital I vorgesehen. Eine weitere Ausnutzung dieses Kapitals ist nicht mehr möglich und gewollt, so dass § 5 (Grundkapital) Abs. 6 der Satzung in der Fassung des Beschlusses der

Hauptversammlung vom 27.08.2007 – bedingtes Kapital I - aufgehoben und wie folgt neu gefasst wird:

"6. Das Grundkapital ist um bis zu EUR 1.200.000, durch Ausgabe von bis zu 1.200.000 Stück neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Gesellschaft bedingt erhöht (bedingtes Kapital 2008/I). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Aktienoptionen, die aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 29. September 2008 bis zum 28. September 2013 von der aap Implantate AG ausgegeben wurden, von ihrem Optionsrecht Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung der Optionsrechte keine eigenen Aktien gewährt. Die neuen Aktien nehmen ab dem Beginn des Geschäftsjahres der Ausgabe am Gewinn teil."

7. Beschlussfassung über die Wahl des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat schlägt vor, bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Aufsichtsräte für das Geschäftsjahr 2008 beschließt, folgende Personen wieder in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu wählen:

1. Herrn Rubino Di Girolamo,
Vorstandsvorsitzender der Metalor Dental AG, Oberägeri (Schweiz),
2. Herrn Jürgen Krebs,
Verwaltungsrat der Merval Holding AG, Kilchberg (Schweiz),
3. Herrn Prof. Dr. Dr. Reinhard Schnettler,
Ärztlicher Direktor der Klinik und Poliklinik für Unfallchirurgie der Justus-Liebig-Universität Gießen, Hofheim/Taunus
4. Herrn Uwe Ahrens,
Vorstandsvorsitzender der co.don AG, Berlin,
5. Herrn Marcel Boekhoorn,
Private Equity Investor der Boekhoorn M. & A. B.V., Arnhem (Niederlande),
6. Herrn Biense Visser,
Vorstandsvorsitzender der De Ruiters Seeds B.V., Utrecht (Niederlande),

Gemäß §§ 96 Abs. 1, 5. Fall, 101 Abs. 1 AktG i. V. m. § 10 Abs. 1 der Satzung besteht der Aufsichtsrat aus sechs Mitgliedern, die von der Hauptversammlung zu wählen sind. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor:

Zum Ersatzmitglied für jeden der sechs Aufsichtsräte wird gewählt:

Herr Ronald Meersschaert,
Private Equity Investor der Boekhoorn M. & A. B.V., Arnhem (Niederlande)

8. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2008

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die

RöverBrönner KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Berlin

zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2008 zu wählen.

Der Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 6 liegt in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aus und steht auch im Internet unter www.aap.de zum Download bereit bzw. wird den Aktionären auf Verlangen kostenfrei übersandt.

Freiwilliger Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Tagesordnungspunkt 6

Der Vorstand hat zu Tagesordnungspunkt 6 folgenden freiwilligen schriftlichen Bericht erstattet:

a) Hintergrund für die Implementierung des Aktienoptionsplans 2008:

Die aap Implantate AG hat sich für die Neuauflage eines Aktienoptionsplans entschieden, weil durch diesen maßgeblich die Motivation von Mitarbeitern gestärkt werden kann. Die Beteiligung von Mitarbeitern und insbesondere von Führungskräften am Kapital des Unternehmens und damit deren Teilhabe an den wirtschaftlichen Chancen und Risiken ist fester Bestandteil international gebräuchlicher Vergütungssysteme. Die Attraktivität von Anstellungsverträgen mit der aap Implantate AG und verbundenen Unternehmen wird durch Einführung von Aktienoptionsplänen gesteigert. Hierdurch können künftig auch weitere hoch qualifizierte Mitarbeiter für das Unternehmen leichter gewonnen werden. Den bereits heute für die aap-Gruppe tätigen Mitarbeitern wird überdies ein langfristiger Leistungsanreiz gegeben, der darin liegt, dass sie an der sich im Aktienkurs widerspiegelnden Steigerung des Unternehmenswerts partizipieren. Durch die Implementierung von Aktienoptionsplänen stellen wir sicher, dass die Interessen der Aktionäre der Gesellschaft und des Führungspersonals im noch stärkeren Maße gleichgerichtet und diese jeweils auf die Steigerung des Unternehmenswerts gerichtet sind.

b) Eckpunkte des Aktienoptionsplans:

- aa) Die Aktienoptionen werden Mitgliedern des Vorstands, ausgewählten Führungskräften und Arbeitnehmern der Gesellschaft sowie Mitgliedern der Geschäftsführung – soweit diese nicht bereits als Vorstand der Gesellschaft bezugsberechtigt sind –, ausgewählten Führungskräften und Arbeitnehmern der verbundenen Unternehmen gewährt. Im besonderen Maße sollen Führungskräfte, die für den wirtschaftlichen Erfolg des Gesamtkonzerns verantwortlich sind, Leistungsanreize im Zuge von Aktienoptionsplänen erhalten. Da allerdings auch sonstige Arbeitnehmer der Unternehmensgruppe für den wirtschaftlichen Erfolg verantwortlich sind, werden diesen in gebotenen Fällen ebenfalls Aktienoptionen gewährt.

Auf Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft entfallen maximal 800.000 Stück Aktienoptionen, auf ausgewählte Führungskräfte der Gesellschaft sowie die genannten Geschäftsführer und ausgewählte Führungskräfte der verbundenen Unternehmen maximal 200.000 Stück Aktienoptionen und auf Arbeitnehmer der Gesellschaft und der verbundenen Unternehmen maximal 200.000 Stück Aktienoptionen. Der genaue Kreis der Berechtigten sowie der Umfang der ihnen jeweils zu gewährenden Optionen werden durch den Vorstand der Gesellschaft festgelegt. Soweit Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft Optionen erhalten sollen, obliegt diese Festlegung und die Begebung der Optionen ausschließlich dem Aufsichtsrat. Die Ermächtigung zur Ausgabe der Optionen ist bis zum 28.09.2013 befristet.

- bb) Die Aktienoptionen werden an die berechtigten Personen nur jeweils zwischen dem 10. und dem 20. Börsentag nach Veröffentlichung der Quartals- oder Jahresabschlüsse der Gesellschaft ausgegeben. Maßgeblich ist insoweit der Tag, an dem die von der Gesellschaft unterzeichnete Optionsvereinbarung an den Berechtigten ausgehändigt wird.

Durch die Festlegung von vier relativ kurz bemessenen Erwerbszeiträumen soll der Verwaltungsaufwand möglichst gering gehalten werden. Die Ausgabe der Optionen soll zudem nur in einem Zeitraum erfolgen können, bei dem durch die zuvor erfolgte Publizität wichtiger unternehmensrelevanter Daten das Risiko der Ausnutzung von Insiderwissen weitgehend minimiert ist. In Anbetracht des Gesamtvolumens des Optionsplans sollen nicht mehr als 50 % des Gesamtvolumens pro Jahr ausgegeben werden. Hierdurch soll erreicht werden, dass über einen längeren Zeitraum hinweg zusätzliche Leistungsanreize bei Mitarbeitern der aap-Gruppe durch Auflegung von Aktienoptionsplänen geschaffen werden.

Die Ausgabe der Optionen erfolgt durch Abschluss einer Optionsvereinbarung zwischen dem jeweiligen Berechtigten und der Gesellschaft. Als Ausgabetag gilt der Tag, an dem die von der Gesellschaft unterzeichnete Optionsvereinbarung an den Berechtigten ausgehändigt wird. Jede Option berechtigt zum Bezug einer auf den Inhaber lautenden Stückaktie der Gesellschaft gegen Zahlung des Ausübungspreises.

- cc) Der bei der Ausübung der jeweiligen Option für eine Stückaktie der Gesellschaft zu entrichtende Preis (Ausübungspreis) entspricht dem Durchschnittswert der Schlussauktionspreise der aap-Aktie im XETRA-Handel (oder einem an die Stelle des XETRA-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse Frankfurt am Main während der letzten 20 Börsentage vor dem Ausgabetag, mindestens jedoch dem geringsten Ausgabebetrag nach § 9 Abs. 1 AktG. Diese Bestimmung stellt sicher, dass die Berechtigten an der sich im Aktienkurs widerspiegelnden Steigerung des Unternehmenswerts partizipieren können und damit die entsprechenden Anreiz- und Motivationswirkungen erzielt werden.

Die Aktienoptionen sind mit dem Erfolgsziel ausgestattet, dass sie nur dann ausgeübt werden können, wenn der Durchschnittswert der Schlussauktionspreise der Aktie der aap Implantate AG im XETRA-Handel (oder einem an die Stelle des XETRA-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse Frankfurt am Main während der letzten 20 Börsentage vor dem Tag der Ausübung des Bezugsrechts aus den Aktienoptionen den Ausübungspreis um mindestens 20 % übersteigt. Vorstand und Aufsichtsrat haben sich dabei bewusst dagegen entschieden, ein zusätzliches indexorientiertes Erfolgskriterium einzuführen. Dies liegt darin begründet, dass es für die Berechtigten auch bei der Festlegung eines Erfolgszieles von 20 % an Kurssteigerung von hoher Wichtigkeit ist, dass weitere Kurssteigerungen über diese 20 %-Klausel hinaus erzielt werden. Nur im Falle weiterer Kurssteigerungen können Berechtigte in weitreichendem Maße zusätzliche Gewinne im Zuge des Aktienoptionsprogramms erzielen. Die „Belohnung“ der Berechtigten wird deshalb umso nachhaltiger ausfallen, desto höher die Kurssteigerungen der aap-Aktie sind.

- dd) Um den Berechtigten einen längerfristigen Anreiz zu geben, den Unternehmenswert im Interesse aller Aktionäre zu steigern, sieht der Aktienoptionsplan eine Wartezeit für die Ausübung der Aktienoptionen von zwei Jahren vor. So dann ist lediglich eine zeitlich gestaffelte Ausübung möglich. Das Recht zur

Ausübung endet spätestens sechs Jahre nach dem Ausgabetag. Die Ausübung von Aktienoptionen ist in gewissen Zeiträumen ausgeschlossen, in denen die Berechtigten erfahrungsgemäß im besonderen Maße von Insiderkenntnissen profitieren könnten.

- ee) Die Ausübung der Aktienoptionen stellt ein persönliches Recht der berechtigten Person dar. Die Optionen sind mit Ausnahme des Erbfalls nicht übertragbar. Nicht ausgeübte Optionen können unter bestimmten Voraussetzungen verfallen, und zwar insbesondere bei Insolvenz des Berechtigten oder wenn der Grund für die beabsichtigte „Belohnung“ entfällt.
- ff) Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten über die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital und die weiteren Bedingungen des Aktienoptionsprogramms, insbesondere die Optionsbedingungen für die berechtigten Personen, festzulegen. Soweit die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft betroffen sind, entscheidet ausschließlich der Aufsichtsrat der Gesellschaft.

c) **Bedingtes Kapital**

Zur Absicherung der Optionen soll das Kapital durch Ausgabe von bis zu 1.200.000 auf den Inhaber lautender Stückaktien um EUR 1.200.000,00 bedingt erhöht werden. Der Beschlussvorschlag sieht daneben die Möglichkeit vor, den Berechtigten zur Erfüllung ihrer Optionen eigene Aktien zu gewähren. Der Betrag von EUR 1.200.000,00 liegt innerhalb der nach dem Aktiengesetz zulässigen Grenze von 10 % des Grundkapitals für ein bedingtes Kapital zur Bedienung von Aktienoptionen, wobei anzumerken ist, dass das für den Aktienoptionsplan 2006 geschaffene Bedingte Kapital 2006/ aufgehoben werden soll.

Angaben nach § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG zu Tagesordnungspunkt 7

Die unter Tagesordnungspunkt 7 zur Wahl vorgeschlagenen Personen sind bei folgender Gesellschaft Mitglied des Aufsichtsrats beziehungsweise Mitglieder eines vergleichbaren in- oder ausländischen Unternehmensorgans:

Herr Rubino Di Girolamo

- Deepblue Holding AG, Zug, Verwaltungsratspräsident
- Bastei Privatfinanz AG, Zürich, Verwaltungsrat
- Metalor Dental Holding AG, Zug, Verwaltungsrat

Herr Jürgen Krebs

- Merval Holding AG, Zug, Verwaltungsratspräsident
- Basisinvest AG, Zürich, Verwaltungsratspräsident
- MainFirst Holding AG, Zürich
- MainFirst Financial Service AG, Zürich, Verwaltungsratspräsident
- Reviderm AG, München

Herr Prof. Dr. Dr. Reinhard Schnettler

- Kliniken des Main-Taunus-Kreises GmbH, Hofheim

Herr Uwe Ahrens

Keine weiteren Mandate

Herr Biense Visser

- OEG Groep N.V., Utrecht (Niederlande)

- HZPC Holland B.V., Joure (Niederlande)
- Keygene N.V., Wageningen (Niederlande)

Herr Marcel Boekhoorn

- Openlot Systems B.V., Amsterdam (Niederlande)
- Motip Dupli Holding B.V., Wolvega (Niederlande)

Herr Ronald J.M.M. Meersschaert

- Toeca International B.V., Arnhem (Niederlande)

Teilnahme an der Hauptversammlung

Zum Zeitpunkt der Einberufung hat die Gesellschaft 25.347.156 Aktien ausgegeben, die jeweils eine Stimme gewähren.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nach § 19 der Satzung diejenigen Aktionäre berechtigt, die der Gesellschaft unter der nachfolgend genannten Adresse einen von ihrer Depotbank in Textform erstellten besonderen Nachweis ihres Anteilsbesitzes übermitteln:

aap Implantate AG

c/o DZ Bank AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main

dwpbank

Wildunger Str. 14

60487 Frankfurt.

Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Beginn des **8. September 2008** beziehen und der Gesellschaft zusammen mit der Anmeldung spätestens bis zum Ablauf des **22. September 2008** in deutscher oder englischer Sprache zugehen. Nach Eingang des Nachweises ihres Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir unsere Aktionäre, frühzeitig für die Übersendung des Nachweises ihres Anteilsbesitzes an die Gesellschaft Sorge zu tragen.

Stimmrechtsvertretung

Wir weisen daraufhin, dass die Aktionäre ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch Bevollmächtigte, z. B. die depotführende Bank, eine Aktionärsvereinigung oder andere Personen ihrer Wahl, ausüben lassen können. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.

Die Gesellschaft bietet ihren Aktionären an, von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Die Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen wollen, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung. Vollmachten müssen schriftlich übermittelt werden. Soweit von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter für die Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigt werden, müssen diesen in jedem Falle Weisungen zu jedem Tagesordnungspunkt erteilt werden. Soweit zu einzelnen Tagesordnungspunkten keine eindeutige Weisung erteilt wird, muss sich der Stimmrechtsvertreter bei diesen Punkten der Stimme enthalten. Ohne Weisung an diese von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ist die gesamte Vollmacht ungültig. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen.

Die notwendigen Unterlagen und Informationen erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte.

Vollmachten und Weisungen an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft müssen bis zum **25. September 2008, 18.00 Uhr**, bei der Gesellschaft eingegangen sein, andernfalls können sie nicht berücksichtigt werden.

Anträge und Anfragen zur Hauptversammlung von Aktionären

Anträge und Wahlvorschläge zu einem Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt gemäß §§ 126, 127 AktG sind ausschließlich zu richten an:

aap Implantate AG

Investor Relations
Lorenzweg 5
D-12099 Berlin

Telefax: +49 (0) 30 75 01 92 90

E-Mail: n.huedepohl@aap.de

Rechtzeitig unter dieser Adresse eingegangene Gegenanträge werden den Aktionären im Internet unter www.aap.de → "Investor Relations" → "Hauptversammlung" unverzüglich zugänglich gemacht. Anderweitig adressierte Anträge werden nicht berücksichtigt.

Während der Hauptversammlung steht den Aktionären das Recht zu, vom Vorstand über Angelegenheiten der Gesellschaft Auskunft zu verlangen, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist, § 131 AktG.

Berlin, im August 2008

aap Implantate AG
Der Vorstand